

**Prof. Dr. Jochen Taupitz**

**Geschäftsführender Direktor des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Biomedizin der Universitäten Heidelberg und Mannheim, Mannheim**

„Bisher ist man in der Wissenschaft davon ausgegangen, dass es noch unverantwortlich sei, CRISPR-Cas und andere gentechnische Verfahren zur gezielten Veränderung der menschlichen Keimbahn einzusetzen. Denn man ging davon aus, dass die Verfahren trotz aller Weiterentwicklungen noch zu ungenau sind und deshalb schwere Schäden für die entsprechenden Individuen nicht auszuschließen seien. Deshalb hat man sich bisher – wenn überhaupt menschliche Embryonen einbezogen waren – auf reine Laborversuche beschränkt und entsprechend veränderte Embryonen nicht auf eine Frau übertragen. Falls die Nachricht stimmt, dass jetzt doch die ersten zwei Babys nach einer gezielten Keimbahnveränderung durch CRISPR geboren wurden, wäre das ein deutliches Zeichen für ein unverantwortliches Vorpreschen einzelner Wissenschaftler.“

„Aber bei aller Empörung muss man sich vor Augen führen, dass weltweit eben kein einheitliches rechtliches Verbot von Keimbahninterventionen beim Menschen existiert. In vielen Ländern gibt es gar keine expliziten gesetzlichen Regelungen – wie etwa in Russland und Singapur, in anderen Ländern gibt es zwar Verbote, deren Übertretung aber offenbar nicht sanktioniert wird – wie in China, Frankreich, Portugal, Taiwan und dem Vereinigten Königreich, und in den USA beispielsweise besteht die ‚schärfste‘ Grenze darin, dass keine bundesstaatlichen Mittel dafür eingesetzt werden dürfen. In Belgien ist eine Keimbahnintervention zu therapeutischen Zwecken sogar ausdrücklich erlaubt, wenn sie denn von einer Ethikkommission genehmigt wird – was die Kommission beim derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse aber wohl nicht tun würde.“

„Uneinigkeit besteht weltweit auch in der Frage, ob eine Keimbahnintervention aus kategorischen Gründen illegitim ist – etwa wegen eines Verstoßes gegen die Menschenwürde – oder ob nur pragmatische Gründe, etwa das damit einhergehende Risiko für die geborenen Individuen, dagegensprechen. Selbst der oft sonst so kategorisch argumentierende Gesetzgeber in Deutschland hat das entsprechende Verbot 1990 nur damit begründet, dass die Folgen einer Keimbahnintervention für die betroffenen Individuen nicht absehbar seien – was sich aber sehr schnell durch Versuche, wie sie jetzt offenbar in China stattgefunden haben, ändern könnte. Ziehen also entsprechende Versuche im Ausland uns die Begründung für das deutsche Verbot unter den Füßen weg?“

Quelle: [ScienceMediaCenter Deutschland](#)